

## Statuten des Vereins

### Weißes Herz: Unser Herz für Mensch und Tier - gemeinsam statt einsam

#### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen: Verein Weißes Herz: Unser Herz für Mensch und Tier – gemeinsam statt einsam
- 2 Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.
- 3 Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### § 2: Zweck

- 1 Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2 Er bezweckt den Aufbau eines Netzwerkes von natürlichen und juristischen Personen aus dem öffentlichen und privaten Bereich zur Erforschung und praktischen Anwendung kulturübergreifender Formen der gesellschaftlichen Solidarität sowie der ganzheitlichen Betreuung bzw. Hilfeleistung für alte, gebrechliche und behinderte Menschen sowie armutsgefährdete Kinder, hilfsbedürftige Familien und Tiere unter nachhaltiger und friedlicher Nutzung der hierfür zur Verfügung stehenden materiellen und spirituellen Ressourcen.

#### § 3: Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1 Der Verein soll seine Zwecke in ideeller Hinsicht erreichen durch
  - 1.1 die vergleichende Erforschung von althergebrachten Methoden der zwischenmenschlichen materiellen und spirituellen Unterstützung, Solidarität und Subsidiarität in verschiedenen Kulturen der Welt,
  - 1.2 die vergleichende Erforschung von alten und neuen Methoden und Materialien zur körperlichen, geistigen und seelischen Betreuung und Heilung besonders schutzbedürftiger Gesellschaftsmitglieder mit spiritueller Unterstützung,
  - 1.3 die vergleichende Erforschung traditioneller Nutzungs- und Umgangsformen verschiedener menschlicher Kulturen mit ihrem natürlichen Umfeld,
  - 1.4 die Erarbeitung von Studien und Plänen für die Umsetzung von daraus gewonnenen Erkenntnissen mit dem Ziel der wechselseitigen gesellschaftlichen Bereicherung in verschiedenen Kulturen der Welt,
  - 1.5 die Bewusstseinsbildung und Aufklärung der Gesellschaft über die vorgenannten Punkte durch die Abhaltung von Vorträgen und Workshops, Veranstaltungen, Presseausendungen, Info-, Straßen- und Haustürkampagnen, Verteilung von Informationsmaterial, massenmediale Auftritte, Online-Aktivitäten im Internet etc.

- 2 Der Verein soll seine Zwecke in materieller Hinsicht, soweit es nicht durch Gesetz oder sonstige zwingende Anordnung bestimmten Berufsgruppen vorbehalten ist, erreichen durch
  - 2.1 die Errichtung und den Betrieb von nachhaltigen, umweltschonenden Projekten zur Nahrungs-Nutzmittelgewinnung durch den Menschen im Einklang mit der Natur, insbesondere gärtnerische, land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche Betriebe,
  - 2.2 die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur körperlichen, geistigen, seelischen und spirituellen Unterstützung, Betreuung und Erbauung des Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit den obigen Projekten,
  - 2.3 die Errichtung und den Betrieb von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für alte, gebrechliche, behinderte und andere Menschen mit besonderem Bedarf, insbesondere im Zusammenhang mit den obigen Projekten (Lebenshaus),
  - 2.4 den Erwerb und die Inbestandnahme von schutzwürdigen Gebäuden, Anlagen, Grundstücken und Naturflächen zu den obigen Zwecken.
- 3 Der Vereinszweck soll in materieller und ideeller Hinsicht weiters durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher, ähnlicher oder dem vorliegenden Vereinszweck dienlicher Ausrichtung sowie derartigen natürlichen Personen auf nationaler und internationaler Ebene verfolgt werden.

#### **§ 4: Aufbringung der Mittel**

Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- 1 Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 2 Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie
- 3 Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen, Projekten, Online- Business und Inserat Plattformen sowie Fördermittel und sammeln von Spenden.

#### **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich persönlich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3 Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Mitwirkungen sich auf die Bezahlung eines Mitgliedbeitrags beschränkt.
- 4 Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen volljährig und eigenberechtigt sein, juristische Personen dürfen nach ihrer Satzung, Verfassung oder sonstigem Statut keine Zwecke verfolgen, die den Vereinszwecken zuwiderlaufen.
- 2 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.
- 3 Vor Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese ist vorläufig und wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 1 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaften erlöschen bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters bei beiden Mitgliedschaftsarten durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2 Freiwillige Austritte sind jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich. Sie müssen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder schlüssig durch Nichtbezahlung des nächstfälligen Mitgliedsbeitrages geschehen, was im letzteren Fall mangels anders lautender Erklärung des betreffenden Mitglieds zu vermuten ist.
- 3 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins, Schädigung oder Gefährdung seines Ansehens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung sowohl die Mitgliedsrechte als auch die Pflicht zur weiteren Bezahlung des Mitgliedbeitrages ruhen.
- 4 Ehrenmitgliedschaften können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgelegt werden. Auch dies hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Darüber hinaus kann die Generalversammlung eine Ehrenmitgliedschaft durch

Mehrheitsbeschluss aberkennen. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn er eine Begründung enthält.

### **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Der Vorstand kann diese Rechte an die Einhaltung sachbezogener Haus- oder Benutzungsordnungen binden, welche der Vereinsöffentlichkeit und allfälligen Gäste in gleicher Weise einsehbar sein müssen.
- 2 Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen als Vereinsorgan.

Außerordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht bezüglich organschaftlicher Funktionen.

Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung ein Anhörungsrecht zu allen Angelegenheiten des Vereins, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

- 3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zwecken des Vereins schaden könnte. Weiters haben alle Mitglieder die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4 Außerordentliche Mitglieder haben darüber hinaus eine allfällige Beitrittsgebühr und ihren Mitgliedbeitrag pünktlich in der vom zuständigen Vereinsorgan beschlossenen Höhe zu bezahlen.

### **§ 9: Vereinsorgane und Repräsentanten**

- 1 Organe des Vereins sind jedenfalls
  - a die Generalversammlung
  - b der Vorstand und
  - c die Schlichtungsstelle.
- 2 Der Verein kann darüber hinaus einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

## **§ 10 Generalversammlung**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb des zweiten Kalenderquartals statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung, weiters jeweils binnen vier Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Diese Einberufung samt Angabe der Tagesordnung ist durch Anschlag im Vereinslokal und, sofern der Verein eine solche betreibt, gleichlautend durch Veröffentlichung in allen Mitgliedern zugänglichen Bereich auf der Homepage anzuführen. Zuständig dafür ist der Vorstand.
- 4 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 6 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Trifft dies zur festgelegten Stunde nicht zu, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse auf Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder, auf Änderung der Statuten und auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 9 Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind vorbehalten

- 1 die Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss,
- 2 die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3 die Bestellung und Enthebung des Vorstandes und einzelner seiner Mitglieder,
- 4 die Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- 5 die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 6 die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 7 die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins und
- 8 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Punkte

## **§ 12: Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht auf dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Letztere fungieren auch als Stellvertreter für den Ersteren.
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, jedenfalls bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes gewählt. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist beliebig oft wieder wählbar.
- 3 Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat das verbleibende Vorstandsmitglied das Recht, an dessen Stelle für die restliche Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieser Beststellungsakt kann nur von der Generalversammlung widerrufen werden.
- 4 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.
- 5 Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder ein einzelnes seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.
- 6 Daneben kann ein Vorstandsmitglied jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 7 Der Vorstand kann von jedem seiner beiden Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden. Seine Sitzungen leitet der Präsident. Er ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung eingeladen

wurden und beide anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstandes**

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 2 Dem Vorstand als Kollegialorgan kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere
  - a. die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
  - b. die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
  - c. die finanzielle Gebarung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d. die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedbeiträgen
  - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - f. die Stellung von Anträgen auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
  - h. die Erlassung von Haus- und Benutzungsordnungen für die Vereinsinfrastruktur.

### **§14: Vertretungsrechte, besondere obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1 Präsident und der Vizepräsidenten sind für den Verein nur gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- 2 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 4 Im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, die Führung der Vereinsgeschäfte unter sich durch einstimmigen Beschluss aufzuteilen (Vorstands-Geschäftsordnung).

### **§ 15: Geschäftsführer**

- 1 Der Verein kann für die laufende Geschäftsführung und Büroleitung einen oder mehrere Geschäftsführer anstellen. Der Dienstvertrag eines Geschäftsführers ist zu seiner Wirksamkeit von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 2 Einem derart bestellten Geschäftsführer kann auch Vollmacht zur selbstständigen Vertretung des Vereins erteilt werden. Auch dies bedarf einer schriftlichen Erklärung aller Vorstandsmitglieder.
- 3 Ein Geschäftsführer ist mangels anders lautender arbeitsrechtlicher Vorkehrung bei Verrichtung seiner Tätigkeit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung den Vizepräsidenten weisungsgebunden, wobei im Kollisionsfall die Weisung des Präsidenten vorgeht.

### **§ 16: Schlichtungsstelle**

- 1 Aus dem Vereinsverhältnis entspringende Streitigkeiten sind gegebenenfalls durch eine ad-hoc-Schlichtungsstelle zu entscheiden. Diese ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. Sie wird im Einzelfall dadurch gebildet, dass jede Streitpartei einen Schlichter namhaft macht, und sich die Schlichter im Folgenden auf einen zusätzlichen Vorsitzenden einigen.
- 2 Die Schlichtungsstelle hat den ihr vorgetragenen Fall unter Vermeidung unnötigen Aufschubs, unter Führung eines schriftlichen Protokolls und Gewährung allseitigen Gehörs mit einfacher Mehrheitsbildung zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung steht binnen vier Wochen die Anrufung der Generalversammlung zu. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

**§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieser Empfänger muss ein gemeinnütziger oder mildtätiger Rechtsträger sein, der dem gegenständlichen Verein gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich oder tunlich, ist mit dem Beschluss die staatliche Sozialhilfe zu bedenken.
- 3 Der abtretende Vorstand hat die Vereinsauflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen und dieser hierbei alle sonstigen gesetzlichen Informationen zu erteilen.

.....